Satzung

der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Baugebiet "Kierweg - Plenterweg" (Änderung Nr. 4)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. 06. 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) hat der Stadtrat am 28.10.1976 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 11 für das Baugebiet "Kierweg - Plenterweg" wird im vereinfachten Verfahren wie folgt geändert:

Anstelle der auf den Flurstücken Gemarkung Metternich, Flur 7, Nrn. 3, 4 und 5 teilweise, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2 (neue Flurstücksbezeichnung 7/1) im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung für eine Tankstellen- und Garagennutzung, wird eine Wohnnutzung in zweigeschossiger Reihenhausbauweise festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebaulichen Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 4. Nov. 1976

\$ 100 m

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörende Begründung wurden vom 22. 11. 1976 bis 6. 12. 1976 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 18. 11. 1976 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 19. 11. 1976 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Beigeordneter

Ausgefertigt: Koblenz, 11.02.1993 Sta

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 12.02.1993